

Stenographisches Protokoll

über die

8. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 21. December 1886.

Inhalt:

Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die zur Bertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses in Betreff der Erlassung eines Gemeinde-Statutes für die Stadt Pettau (Beilage 34)

an den Gemeinde-Ausschuß;

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 19), auf Abänderung des Gesetzes vom 10. December 1868, betreffend das Verbot des Vogelfanges. (Beilage Nr. 48 — Ablehnung des vom Ausschusse vorgelegten Gesetzesentwurfes)

Berichte über Petitionen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbrand-Stuppach.

Schriftführer: Dr. Ritter v. Besteneck und Mosdorfer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excell. Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind eine Reihe von Petitionen eingelangt, ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest): „Petition des Directoriums des I. steierm. Geflügelzucht-Vereines in Graz um Bewilligung einer Subvention. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Freih. v. Berg.)“

„Petition der Bezirks-Vertretung Gills um einen jährlichen Beitrag pr. 400 fl. für die Erhaltung der Neuhauser Bezirksstraße aus dem Ertragnisse des Curhades Neuhaus. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Neckermann.)“

„Petition des Verbandes der Hilfsbeamten der österreichischen Eisenbahnen in Wien um Gewährung einer materiellen Hilfe und Unterstützung. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Heilsberg.)“

„Petition der Leitung des unter dem Protectorate des durchlauchtigsten Kronprinzen Rudolf stehenden Vereines kranker Studirender in Wien (Universität) um Bewilligung eines Unterstützungsbeitrages zur Verfolgung der humanen Vereinszwecke. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Freih. v. Moscon.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen verweise ich an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung)

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest): „Petition des Anton Müller, Lehrers und Directors an der Knaben-Volksschule in Judenburg um Bewilligung zur vollen Einrechnung der Dienstjahre seit Juni 1845. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Tomšeg.)“

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Unterrichts-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest): „Petition der Anna Rathen, landschaftlichen Realschuldieners-Witwe in Graz um eine momentane Gnadengabe. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner.)“

„Petition der Caroline Pfersch, landschaftlichen Hauptcassiers Witwe in Graz um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner.)“

„Petition der Maria Petarc, landschaftlichen Kanzlistens-Witwe in Graz um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. H. v. Schreiner.)“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petitionen an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest): „Petition der Gemeinde Frankofen wegen Beschädi-

gungen durch den Draußuß. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Kulovec.)"

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Landes-Cultur-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. **Besteneß** (liest): „Petition des Martin Brandstetter-Leimer, k. k. Majors a. D., als Besitzer des Hauses Schmiedgasse Nr. 25, um Abstellung sanitärer Uebelstände im inneren, meist bevölkerten Stadttheile von Graz. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner.)"

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Gemeinde-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. **Besteneß** (liest): „Petition der Gemeinde Andritz um Subventionirung der Nordostbahn Andritz-Weiz-Hartberg. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Kaltenegger.)"

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petition an den Eisenbahn-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. **Besteneß** (liest): „Petition von 62 Grundbesitzern der Gemeinde St. Lorenz (Ger.-Bez. Gills) um Abänderung des Jagdgesetzes in dem Sinne, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden frei jagen dürfe. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Vošnjak.)"

„Petition von 103 Grundbesitzern der Gemeinde Luchern und 49 Grundbesitzern der Gemeinde Svetina (Ger.-Bez. Gills) um Abänderung des Jagdgesetzes im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1848. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Vošnjak.)"

Landeshauptmann: Diese Petitionen verweise ich an den Jagd-Ausschuß. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurden heute:

das stenographische Protokoll über die fünfte Sitzung des steiermärkischen Landtages;

der Bericht des Professors Rumpf über die nach dem Programme vom 9. März 1883 während der Zeit vom Anfange August 1885 bis Ende August 1886 in und über Rohitsch-Sauerbrunn und Umgebung eingeleiteten oder ausgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen und technischen Arbeiten. (Nachtrags-Beilage zum Wissenschaftsberichte ad Beilage Nr. 5);

der Bericht des Landes Ausschusses, betreffend die Petitionen mehrerer Volksschullehrer um Erhöhung ihrer Pensionen. (Beilage Nr. 49);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über Punkt I (Parcellirung des Joanneurgartens und die diesbezüglich eingereichten Petitionen) des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 20), über die zwischen dem Lande und der Stadtgemeinde Graz derzeit ob-schwebenden Angelegenheiten. (Beilage Nr. 50.)

Wir gelangen nun zur Tagesordnung; erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses in Betreff der Erlassung eines Gemeinde-Statutes für die Stadt Pettau. (Beilage Nr. 34.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Freiherr v. **Berg:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß. (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 19), auf Abänderung des Gesetzes vom 10. December 1868, betreffend das Verbot des Vogelfanges. (Beilage Nr. 48.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. **Radetzky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! In Steiermark war bis zum Jahre 1868 der Vogelfang frei. Von dieser Freiheit ist auch ein ausgiebiger Gebrauch gemacht worden, so daß die Landwirthschaft zu Schaden gekommen ist. Aus diesem Grunde hat im Jahre 1868 der steierm. Landtag ein Gesetz beschlossen, worin es heißt, daß der Vogelfang aufgehoben ist; ausgenommen davon wurde nur das der Jagd vorbehaltene Federwild. Seither haben sich jedoch gewisse Vogelgattungen dermaßen vermehrt, daß sie der Landwirthschaft schädlich geworden sind. Schon in der vorjährigen Session ist ein Antrag auf Beschränkung des Vogelschutzes gestellt worden. Dieser Antrag wurde dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen. Der Landes-Ausschuß hat darüber das Gutachten der ersten Ornithologen eingeholt und ebenso den Central-Ausschuß der landwirthschaftlichen Gesellschaft um ein Gutachten ersucht. Auf Grund dieser technischen Gutachten hat der Landes-Ausschuß ein Gesetz in der Beilage Nr. 19 vorgelegt, womit das Verbot des Vogelfanges modificirt werden soll. Nach diesem Gesetze soll sich das Verbot auf einige Vogelgattungen erstrecken, die eben der Landescultur schädlich geworden sind. Unter diesen sind vor Allen die Nachtraubvögel angeführt und unter diesen

soll einzig und allein der Uhu ausgenommen werden, weil alle übrigen Nachtraubvögel als nützlich anerkannt worden sind; weiters sind sämtliche Tagraubvögel von dem Verbote ausgenommen. Diese sind theils nützlich, theils schädlich, nur in ihrer übergroßen Zahl werden sie der Landwirthschaft gefährlich. Unter diesen Raubvögeln, welche nach der Ansicht der Ornithologen der Schonung bedürfen, wären noch der Buffard, Thurmfalke und Rothfalke zu nennen. Allein ihre Schädlichkeit überwiegt doch bei weitem ihre Nützlichkeit, weil sie den Singvögeln nachstellen und ihre Nester berauben. Ebenso stellen sie dem der Jagd vorbehaltenen Federwild nach und der Buffard schont so manches Rebhündel nicht. Außerdem sind sie ein Schrecken der Singvögel und schon das Vorhandensein nur eines solchen Vogels in der Nähe von Singvögeln verscheucht dieselben für längere Zeit aus dem ganzen Orte, daher dieselben freizugeben sind, umso mehr als auf ihre Vertilgung nicht abgesehen werden kann, zumal weder das Fleisch noch die Federn derselben verwertet werden können.

Weiters ist in Bezug auf die Raben und Krähen beantragt, daß sie vom Verbote ausgenommen werden. In Steiermark gibt es neun Gattungen von Krähen und davon sind mehrere als nützlich anerkannt worden, so die Saatkrähe und andere. Die Unterscheidung der Krähen untereinander ist so schwierig, daß dazu technische oder ornithologische Kenntnisse, die nicht Jedermann besitzt, vorausgesetzt werden müssen. Auch sind die Raben und Krähen äußerst kluge Thiere, denen man nicht so leicht nahe kommen kann. Durch das Gesetz wird bei diesen Vogelgattungen höchstens nur das bezweckt, daß sie mehr oder weniger verscheucht und dadurch der Landwirthschaft nicht so schädlich werden können. Die Krähen vernichten nicht nur Theile, sondern ganze Maisfelder, und der Landwirth, der ein Feld mit Mais bebaut hat, sieht oft zu seinem Erstaunen, daß keine Saat aufgegangen ist, weil die Krähen dieselbe vernichtet haben. Weiters werden freigegeben Eichelheher (Nußheher) oder Elster. Diese sind der Landwirthschaft zwar nicht schädlich, aber sie sind schädlich den Singvögeln und insectenvernichtenden Vögeln und deshalb sollen sie nicht geschont werden. Ueber den Haus- und Feldsperling hat wohl Jedermann schon den Stab gebrochen. Die Feldsperlinge plündern, wenn sie in zahlloser Menge erscheinen, die Hirsenfelder so vollständig, daß der Bauer nicht einmal den Samen ernten kann. Was die Hausperlinge betrifft, so sind dieselben wohl in der Brutzeit insofern nützlich, als sie die Insecten bei den Gemäuern vernichten, allein sie gehen eben auf die Insecten erst dann los, wenn sie keine Körnerfrüchte finden. Sie verzehren

daher diese, bevor sie sich zum Insectenfraße begeben.

Würger oder Dorndreher sind allgemein als schädliche Thiere bekannt und haben nie eine Schonung verdient. Die Schwarzamsel und der Staar sind allerdings nützliche Thiere, sie sollen auch nach dem gegenwärtigen Gesetze geschont werden, jedoch soll ihre Schonung zum Theile eine Einschränkung erleiden, und zwar sollen sie für die Zeit vom 15. August bis zur beendeten Weinlese in den Weingärten nicht geschont werden, weil sie in denselben die Weintrauben förmlich ablesen, wenn sie in ganzen Schaaren einfallen.

Nebst diesen vom Landes-Ausschusse beantragten Ausnahmen hat der Landes-Cultur-Ausschuß noch zwei Vogelgattungen vom Verbote ausnehmen zu sollen geglaubt, das ist die Wasseramsel und der Eisvogel. Beide sind schädliche Thiere, weil sie die Fischbrut zerstören und die Fische auffangen und vernichten. Die Wasseramsel nährt sich zwar von Wasserinsecten, allein diese sind an und für sich nützliche Thiere, indem sie andere schädliche Insecten vernichten und deshalb glaubte der Landes-Cultur-Ausschuß die Wasseramsel auch freilassen zu sollen. Der Eisvogel nährt sich aber ausschließlich von Fischen und Fischbrut und ist daher unter allen Umständen zu den schädlichsten Vogelgattungen zu zählen. Weiters wird vom Landes-Ausschusse beantragt, daß gewisse Arten des Vogelfanges verboten bleiben sollen, um es nicht auf eine ganze Ausrottung dieser Vögel abzuheben. Der Landes-Ausschuß beantragt, daß das Aufstellen von Netzen behufs des Vogelfanges nur auf geschlossene Gebäude, Harpfen, Tennen, Hofräume und eingefriedete Gärten beschränkt bleiben soll.

Der Landes-Cultur-Ausschuß ist noch einen Schritt weiter gegangen und beantragt, daß der Vogelfang mit Leimspindeln, Schlingen, Schlageisen, Kloben, Vogeltennen und Vogelherden behufs des Vogelfanges unbedingt verboten bleibe, weil durch diese Art des Vogelfanges größtentheils die nützlichen Singvögel betroffen werden, deren Verminderung nach Möglichkeit hintangehalten werden soll.

Der Landes-Cultur-Ausschuß stellt sonach den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen.“

Dieser Gesetzentwurf lautet (liest):

„G e s e t z

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der § 2 des Gesetzes vom 10. December 1868, steierm. Landes-Ges. und Verordn.-Bl. Nr. 6 de 1869, betreffend das Verbot des Vogelfanges abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 2 des Landes-Gesetzes vom 10. December 1868, betreffend das Verbot des Vogelfanges, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

§ 2.

Obiges Verbot erstreckt sich nicht auf das der Jagd vorbehaltene Federwild, auf den Uhu, die Tag-Raubvögel, auf Raben, Krähen, Eichelheher (Nußheher), Elster, auf den Haus- und Feldsperling, die Würger (Dorndreher), Wasseramsel und den Eisvogel, so wie auf die Schwarzamsel und den Staar, bei den zwei Letzteren jedoch nur für die Zeit vom 15. August bis zur beendeten Weinlese und nur innerhalb der Weingärten. Das Aufstellen von Netzen behufs des Vogelfanges bleibt auf geschlossene Gebäude, Harpfen, Tennen, Hofräume, dann eingefriedete Gärten beschränkt, und ist nur zu Zwecken der Jagd auch im Freien gestattet; dagegen ist der Vogelfang mit Leimspindeln, Schlingen, Schlageisen, Kloben, Vogelkennern und Vogelherden unbedingt verboten.

Artikel II.

Meine Minister des Innern und des Ackerbaues sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt."

Hg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Sehr geehrte Herren! Ich habe mich in dieser Angelegenheit zum Worte gemeldet, weil ich es für meine Pflicht erachte, meiner Meinung hierüber im h. Hause Ausdruck zu geben. Ich war leider durch eine zufällige Abwesenheit verhindert, der Sitzung des Landes-Ausschusses beizuwohnen, in welcher dieser Gesetz-Entwurf beraten wurde. Ich habe jedoch schon im Landes-Ausschusse meine diesfällige abweichende Meinung zur Kenntniß gebracht und mir die Ermächtigung erbeten, dem h. Hause meine eigene Ansicht aussprechen zu dürfen. Ich thue das auch, allein ich habe es für nothwendig erachtet, es von den Bänken der Opposition zu thun. (Heiterkeit.) Ich sehe ein, daß ich daran gehe, mich einer schwierigen Aufgabe zu unterziehen, einer um so schwierigeren Aufgabe, als der eigentliche Urheber dieses Gesetzesentwurfes eine Persönlichkeit ist, gegen die man kraft seiner ganzen Stellung nur schwer ankämpft. Derselbe ist nicht nur Großgrundbesitzer, er ist auch Abgeordneter von Städten und Märkten und vertritt in dieser Frage den gesammten Bauernstand. Er ist daher

eine Gattung Mikrokosmos des Landtages. (Heiterkeit.) Dazu kommt, daß er Naturforscher und zweifellos in dieser Frage mir weitaus überlegen ist. Ich kann mich daher nur fremder Waffen bedienen, wenn ich die Ueberzeugung, die ich hege, begründen soll, daß es, ich möchte sagen, mit diesem Gesetzesentwurf noch etwas zu früh ist. Ich glaube, nachdem es sich glücklicherweise einmal um ein Gesetz handelt, welches man vom politischen, nationalen oder confessionellen Standpunkte nicht betrachten kann, so wird wohl einem jeden einzelnen Mitgliede des h. Hauses seine diesbezügliche Meinung vollständig frei gegeben sein. Ich denke, es wird wohl Niemand den geehrten Herrn Antragsteller verdächtigen, daß er deshalb die Raben und Krähen verfolgt, weil sie schwarz sind (Heiterkeit) und eben so wenig fürchte ich, daß die Herren von der conservativen Partei die Vertilgungsanträge, die gestellt werden, vielleicht deswegen nicht annehmen werden, weil die unglücklichen Geschöpfe, um die es sich handelt, zweifellos confessionellos sind (Erneuerte Heiterkeit.) Man sollte meinen, daß die nationale Frage hier gar keine Rolle spielt. Aber fast hätte mich der Herr Antragsteller in der vorigen Landtags-Session unsicher gemacht, weil es denn doch vorkommt, daß die slovenischen Krähen außerordentlich schlecht disciplinirt sind (lebhaft Heiterkeit), so daß sie sich mit der mageren Engerlingkost absolut nicht begnügen wollen und auf die Mais- und Gerstensenfelder der Herren Gutsbesitzer losgehen.

Allein ich wünschte, daß mit vollkommen unparteiischem Urtheile darüber judicirt würde, und möchte mir daher erlauben, rücksichtlich der einzelnen Vogelarten, welche hier quasi der Vernichtung preisgegeben sind, die Ansicht eines unserer größten Naturforscher, vielleicht des ersten unserer Zeit, des Dr. Brehm in's Treffen zu führen. Ich will nicht in Abrede stellen, daß ein Theil der Vögel, welchen der Schutz entzogen werden soll, zweifellos als schädlich anerkannt werden muß; ich bezweifle dies nicht beim Uhu, nicht beim Raben, nicht beim Eichel- oder Nußheher, nicht bei der Elster, kaum bei den Feld- und Hausperlingen und ganz bestimmt nicht beim Würger und Dorndreher. Die übrigen Vögel, die hier genannt sind, so leid es mir thut, würde ich nicht unter meinen Schutz genommen haben, wenn nicht der Hauptangriff gegen die Krähen gerichtet wäre. Ich muß nun sagen, daß rücksichtlich der Krähen die Acten durchaus noch nicht darüber abgeschlossen sind, ob sie schädlich oder ob sie nicht ganz entschieden nützlich sind. Wenn es die Herren interessiert zu wissen, was Dr. Brehm rücksichtlich der Nebel- und Saatkrahen sagt, so werde ich mit der Erlaubniß des Herrn Landeshauptmannes die betreffende Stelle vorlesen. Ich

bemerke, daß man mir in privaten Gesprächen allerdings eingewendet hat, daß Dr. Brehm seine Ansicht diesbezüglich geändert habe, und es ist richtig, daß er in seinen älteren Auflagen viel mehr mit Entschiedenheit als in seiner neuen Auflage spricht, allein in der Sache selbst bleibt er sich vollständig consequent, und ich glaube, diese seine Äußerung beruht auch auf Studien, die sich nicht nur auf seine eigene Zeit und Person, sondern gewiß auch auf eine lange Vergangenheit beziehen, wie ich durch ein Citat nachzuweisen in der Lage sein werde.

Dr. Brehm sagt rücksichtlich der Raben und Nebelkrähen (liest):

„Man darf mit aller Bestimmtheit annehmen, daß sie zu den wichtigsten Vögeln unserer Heimat gehören, daß ohne sie die überall häufigen und schadenbringenden Wirbelthiere und verderblichen Kerbthiere in der bedenklichsten Weise überhandnehmen würden. Vogelnester plündern allerdings auch sie aus und einen kranken Hasen und ein Rebhuhn überfallen sie ebenfalls; sie können auch wohl im Garten und Gehöfte mancherlei Unfug stiften und endlich das reisende Getreide, insbesondere die Gerste in empfindlicher Weise brandschaden; was aber will es sagen, wenn sie während einiger Monate in uns unangenehmer Weise stehlen und rauben, gegenüber dem Nutzen, welchen ihre Thätigkeit während des ganzen übrigen Jahres dem Menschen bringt!“

Ich übergehe hier eine Stelle, in welcher sich Brehm außerordentlich kräftig und in, ich möchte fast sagen, für die Ansicht des Landesculturausschusses unangenehmer Weise über die Vertilgung der Krähen ausspricht, und sage nur, was er in seinem neuesten Werke noch festhält. Er sagt (liest): „Es ist ein Irrthum zu glauben, daß der Mensch die Thätigkeit der Krähen zu ersetzen im Stande ist, und daher zu bekämpfen, wenn man z. B. Gift gegen Mäusefraß auslegt und dadurch kaum mehr Mäuse vertilgt als Krähen, welche ihrerseits das gefräßige Heer in der umfassendsten und erfolgreichsten Weise bekämpfen, da mit aller Bestimmtheit behauptet werden kann, daß durch den Tod einer einzigen Krähe der Land- und Forstwirtschaft weit größerer Schaden entsteht, als durch die Thätigkeit von 10 lebenden. Vor Allem hüte man sich, einzelne Beobachtungen zu verallgemeinern.“

Nützlicher noch als die Nebelkrähe erweist sich das werden die Herren nicht bezweifeln, die sogenannte Saatkrähe. Es wurde gesagt, es gebe neun verschiedene Arten von Krähen in Steiermark. Ich bin nicht Ornithologe und weiß mich darüber nicht auszu-

sprechen. Ich bedauere aber sehr, daß, wenn eine oder die andere Art für schädlich gehalten wird, man deswegen, weil man nicht allen Menschen ornithologische Kenntnisse zutrauen kann, alle diese Arten der Vernichtung preisgeben will. Schon der Naturforscher Naumann, der vom Jahre 1780–1857 gelebt hat, sagt (liest): „Erwägt man den Nutzen, den die Saatkrähe stiftet, so wird man, glaube ich, besser die gehässigen Krähen behandeln lernen und sie lieb gewinnen.“ Und Dr. Brehm fügt hinzu (liest): „Man sollte meinen, daß diese schon vor sechzig Jahren ausgesprochene Wahrheit bei den in Frage kommenden Leuten, namentlich bei unseren größeren Gutsbesitzern doch endlich anerkannt worden wäre. Dem ist aber leider nicht so. Noch heutigen Tags wird die Saatkrähe, dieser unersetzliche Wohlthäter der Felder gerade von diesen Gutsbesitzern in der rücksichtslosesten Weise verfolgt. Man hat in England erfahren, daß in Gegenden, in denen wirklich alle Saatkrähen vernichtet worden waren, jahrelang nacheinander Mizernten kamen, und man ist dann klug gewesen, die Vögel zu schonen.“

Ich versichere Sie, daß diese Mittheilungen in dem Werke Dr. Brehm's einen viel zu großen Eindruck auf mich gemacht haben, als daß mich selbst die Vorlage des Landes-Ausschusses und des Landesculturausschusses in dieser Richtung hätte vom Gegentheile überzeugen können. Ich gestehe daher, daß ich mich lediglich um der Schonung der Krähen willen und um die weitere Ueberlegung dieser Sache, die mir eigentlich ferner liegt, zu beantragen, zum Worte gemeldet habe. Ich bin zwar mit der Vertilgung mancher anderer Vögel, welche hier auf die Proscriptionsliste gesetzt sind, auch nicht einverstanden, jedoch sind dieselben von geringerem Belange. Ich weiß nicht, warum die Wasseramsel ebenfalls vom Schutze ausgenommen sein soll; es wird zwar bemerkt, daß die Wasseramsel die Fischbrut zerstöre, allein, wenn es gestattet ist, von einzelnen Beobachtungen zu reden, so könnte ich in dieser Beziehung von meiner eigenen Beobachtung sprechen, wonach die Wasseramsel auch an Gewässern, die ganz bestimmt keine Fischbrut enthalten, weil sie durch die Wohlthaten der Industrie in viel zu hohem Grade verunreinigt sind (Heiterkeit), vorkommt. Es scheint mir auch nahezu nicht der Mühe werth, die Wasseramsel zu verfolgen, nachdem es bekannt ist, daß auf einer Flußstrecke von ungefähr einer Meile vier bis fünf Paar Wasseramseln wohnen, und weil in ihrem Flußgebiet gar kein anderes Paar aufgefunden werden kann.

Was die Eisvögel anbelangt, so gestehe ich, daß ich nicht die Ehre ihrer persönlichen Bekanntschaft habe; allein Dr. Brehm sagt, daß die bei uns lebende Art

von Eiszögeln so klein ist, daß von einer durch sie bewirkten Beeinträchtigung des Menschen wohl nicht gesprochen werden kann.

Wenn ich mich noch aus einem anderen Grunde gegen die Annahme dieser Vorlage wehren möchte, so ist es der, daß alle Sorten von Raubvögeln, wie man sagt, über einen Kamm geschoren sind. Der Herr Berichterstatter selbst hat uns im vorigen Jahre und auch huer von der entschiedenen Nützlichkeit einiger dieser Raubvögel gesprochen, und ich selbst muß hinzufügen, daß z. B. der Thurmsfalte unstreitig ein nützliches Thier ist.

Mir kommt es daher bedenklich vor, alle diese Vögel auf die Proscriptionsliste zu setzen, ohne Unterschiede zwischen denselben zu machen. Aber ich gehe noch weiter. Selbst wenn einzelne dieser Vogelgattungen mit Beschluß des hohen Hauses vom Schutze ausgenommen würden, so gestehe ich doch, daß mir das ganze Vogelschutzgesetz in Frage zu kommen scheint durch den zweiten Satz des § 2, wo vom Aufstellen von Netzen gesprochen ist, und ich glaube, daß dagegen das Verbot des Vogelfanges mit Leimspindeln außerordentlich wenig helfen wird. In dem Augenblicke, als man gestattet, bestimmte Vögel zu fangen, wird man auch nicht verhindern können, andere zu fangen. Wenn Sie Netze zwischen den Gebäuden aufzustellen gestatten, so wird das Aufstellen der Netze vielleicht nicht immer auf Tennen und Harpfen u. dgl. beschränkt bleiben, sondern es werden schließlich um die Herbstzeit, zu welcher man nach diesem Gesetze solche Netze insbesondere auch in Gärten aufstellen darf, ganz bestimmt nicht nur Schwarzmajeln und Staare, sondern auch alle anderen Zugvögel, die um diese Zeit verkehren, hineinfallen, und der sie gefangen hat wird sagen: Ich bin nicht Ornithologe, um den Staar oder die Schwarzmajel vom Stieglitz oder anderen Vögeln zu unterscheiden.

Was der Landesculturausschuß — vielleicht ist dies auch schon in der Vorlage des Landes-Ausschusses enthalten — damit meint, daß das Aufstellen von Netzen nur zu Zwecken der Jagd auch im Freien gestattet ist, weiß ich nicht. Wird damit gemeint, daß das Aufstellen von Netzen im Freien nur zu Zwecken der Jagd gestattet ist, dann gefällt mir die Geschichte schon gar nicht. Denn wenn die Vogeljäger vom 15. August bis Mitte November Netze in den Weinbergen aufstellen dürfen, dann werden sie mit allen Vögeln bald ganz fertig werden. (Sehr richtig.) Ich verdanke der Rücksprache mit dem geehrten Herrn Antragsteller vom vorigen Jahre die Mittheilung, daß

zu Anfang der 70er-Jahre vom Ornithologen-Congresse in Florenz die Grundlagen eines richtigen Vogelschutzgesetzes festgestellt worden seien. Mir wäre es interessant, von denselben auch für unser Land Gebrauch zu machen. Mir sind sie nicht bekannt, aber weil ich weit davon entfernt bin, ein Fachmann in dieser Beziehung zu sein. Allein entweder müßte ich glauben, daß die Arbeit, die der Ornithologen-Congress in Florenz geleistet hat, eine sehr geringe gewesen ist, oder ich muß annehmen, daß der geehrte Landesculturausschuß eine sehr geringe Ausbeute aus den Ergebnissen dieses Congresses machen konnte; denn was hier ausgedrückt ist, erscheint mir vollständig unzulänglich. Es stimmt dies auch gleichsam nicht mit den Ausführungen des geehrten Herrn Berichtstatters überein, welcher, wenn ich mich recht erinnere, im vorigen Jahre sagte, daß man es gar nicht auf die Vertilgung aller dieser Vogelgattungen, sondern nur auf eine Beschränkung derselben abgesehen habe. Von all' dem ist in diesem Gesetze nichts zu lesen. Ich meine nur ganz unborgreiflich, denn mir fehlen weitere Studien darüber, wenn das vom Schutze ausgeschlossene Gefieder dem Jäger zum Schusse preisgegeben wird, dies vielleicht zur Verminderung der schädlichen Vögel sehr viel beitragen würde. Wie aber der Landwirth z. B. Krähen auf den Aeckern vertilgen soll, falls sie für schädlich erachtet würden, daß wenn er weder Netze noch Leimspindel u. s. w. aufstellen darf das weiß ich nicht. Läßt er sich aber mit dem Gewehre blicken, so wird er entweder dem Jagdherrn oder dem politischen Amte verfallen, oder es wird mit der Jagd sehr schlecht bestellt sein; denn wenn ich mein eigenes Feld mit dem Gewehre in der Hand gegen die Krähen und Raben schützen darf, so wird man mich sehr schwer verhindern können, manchmal auch einem Rebhuhn, einem Hasen, einer Wachtel an den Leib zu gehen.

Meine Ueberzeugung, die ich hier ausspreche, ist: dieses — verzeihen Sie das Diminutivum — dieses „Gesetz“ (Heiterkeit) scheint mir nicht reif, und ich würde mir daher erlauben, den Antrag zu stellen, dieses Gesetz zur neuerlichen Berathung und Berichterstattung in der nächsten Session an den Landes-Ausschuß zurückzuweisen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. **Kaltenegger** (L. G. Umgebung Graz): Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat mir, ich muß dies offen gestehen, vollkommen aus der Seele gesprochen und ich würde am lebhaftesten wünschen, wenn sein Antrag angenommen würde. Sollte dies aber nicht der Fall sein, dann wollte ich mir das Wort erbeten haben, hauptsächlich zu Art. I, § 2, speciell zu jenem Satze, wo vom Aufstellen von Netzen behufs des Vogelfanges

die Rede ist. Da muß ich nun gestehen, daß ich in der bezüglichen Bestimmung eine außerordentlich große Gefahr besonders für unsere Singvögel erblicke. Ich bitte sich nur einmal in die Lage hinein zu denken, wann mit Netzen Vögel gefangen werden dürfen! Die Folge wird sein, daß wenn im Winter, wo ja die armen Vögel keine Nahrung auf den Bäumen und Feldern finden, und wegen Hunger vertraut in unseren Höfen, Tennen etc. Nahrung suchen, der Fang geschieht, da weniger der Spatz, als insbesondere der Fink gefangen werden wird, denn dieser ist ein mit dem Menschen vertrauter Vogel. Was soll der arme Teufel in der strengen Jahreszeit machen, wenn er nun hungrig ist und im Hofe seine Nahrung sucht? Er wird mit gefangen und mit erschlagen. Ich möchte die Herren doch bitten, sich an jene Zeit zu erinnern, wo der Vogelfang ganz frei war. Wie haben damals unsere Obstbäume ausgesehen? Ich erinnere mich noch, wie mein Vater zu mir, als ich noch ein kleiner Bub war, sagte: „Du Bua kriach aufi, bring die Wurmanesta obi“. (Heiterkeit.) Seit das Vogelschutzgesetz besteht, haben wir nicht mehr so viel Nester, wenigstens in unserer Gegend nicht und die meisten Herren werden dies auch bestätigen können. Um die erwähnten, besonders für die Obstzucht sehr nützlichen Vögel zu schützen, beantrage ich daher für den Fall, als das Gesetz überhaupt angenommen werden sollte, daß der letzte Satz des § 2, lautend: „das Aufstellen von Netzen behufs des Vogelfanges u. s. w.“ vollständig zu entfallen habe, und bitte dies bezüglich den Herrn Landeshauptmann um getrennte Abstimmung.

Abg. Dr. **Ausserer** (St.-G. Pettau): Nach der Einleitung des geehrten Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Ritter v. **Schreiner** bin ich einigermaßen in Verlegenheit, in welcher Weise ich ihm das Compliment, das er mir gemacht hat, zurückerstatten soll; ich kann es nur dadurch thun, daß ich seine unparteiische Stellung zu diesem Gesetze ebensosehr anerkenne, wie er die meine und ihm keinen Vorwurf daraus mache, daß er von der Seite der Opposition gesprochen hat und ihm durchaus nicht imputire, daß er die Krähen deshalb zu schützen wünscht, weil sie schwarz sind. Im Uebrigen glaube ich, dürfte es, wenn wir auf die Sache selbst eingehen, wohl nicht schwer sein, den vorliegenden Gesetzentwurf, beziehungsweise den Entwurf zur Abänderung unseres Vogelschutzgesetzes zu vertheidigen. Man hat in Steiermark ein Vogelschutzgesetz gemacht, welches einfach schlecht ist, und zwar schlecht ausgefallen ist von vornherein, weil man sich nicht die Mühe genommen hat, einen Unterschied zu machen zwischen nützlichen und

schädlichen Vögeln. Ich möchte zunächst auf den Zeitpunkt hinweisen, wo ich diesen Entwurf zur Aenderung des Vogelschutzgesetzes eingebracht habe. Es wurde mir von allen Seiten gesagt, ja um Gottes Willen! wollen Sie, daß dieses Gesetz geändert werde? Die Krähen zu schießen ist ja nicht verboten, die haben wir immer geschossen. Meine Herren, das kommt daher, wenn man ein schlechtes Gesetz macht; ein solches wird nicht beobachtet und schließlich weiß man nicht, daß es besteht. Hätte man damals schon die Grundzüge eines solchen Gesetzes nach jenen Normen festgestellt, nach welchen ein gutes Vogelschutzgesetz zu machen ist: daß man nämlich gesetzlichen Schutz nur den nützlichen Vögeln gewährt, die andern aber nicht für immun erklärt, dann würde dieses Gesetz auch beobachtet worden sein und dann wäre es auch nicht nothwendig geworden, eine Aenderung des Vogelschutzgesetzes zu beantragen.

Wenn ich der Reihe nach die verschiedenen Vogelarten, wie sie hier aufgezählt worden sind, durchgehe, so komme ich zunächst auf die Raubvögel zu sprechen und da habe ich zu bemerken, daß zwar der Bouffard nützlich ist, daß der sogenannte Röthlingfalke und Thurmfalke nicht absolut schädlich sind; aber das ist ganz sicher, daß die Unterscheidung zwischen Bouffard und Fühnergeier schwer ist. Man kann es keinem der Bauern verwehren, wenn er auf einen Geier, der im Begriffe ist, ihm ein Küchlein wegzuholen, von seinem Hofe aus schießt, selbst auf die Gefahr hin, ihn zu treffen. Bezüglich des Thurm- und des Röthlingfalken habe ich selbst eigene Erfahrungen gemacht, nachdem die Vögel bei uns außerordentlich häufig vorkommen, und ich kann sagen, daß dieselben zwar nicht direct die Singvögel angreifen, daß sie jedoch manchmal ihre Nester plündern und daß sie die Singvögel in der Art verschrecken, daß dieselben einen Platz, wo diese Raubvögel vorhanden sind, einfach meiden.

Wenn wir, sagen wir in einen Parke oder in einem Obstgarten, die nützlichen Singvögel erhalten wollen, dann müssen wir den Falken vertreiben, dann müssen wir aber auch den Spagen vertreiben, weil derselbe die anderen Vögel vertreibt.

Meine Herren, wir gehen sehr häufig in unserer Humanität viel zu weit und die Humanität, welche jetzt ihre Anwendung auf die Vögel finden soll, beanspruche ich nicht deshalb, weil ich ein Großgrundbesitzer bin — davon hängt gar nichts ab — sondern ich beanspruche dieselbe für die Landwirthschaft im Allgemeinen, weil sie an und für sich Plagen genug hat und nicht auch noch diese Plage gesetzlich auf sich dulden soll. Wenn Dr. **Brehm**, dessen persönlicher Freund zu sein

ich die Ehre hatte, das Auftreten der Krähen in solcher Anzahl, wie dies bei uns in Steiermark der Fall ist, gesehen hätte, wenn er gesehen hätte, welche Verwüstungen hier gerade die Nebelkrähen anrichten, dann würde er ohnweiters sein Urtheil ebenso rasch geändert haben, als er zwischen der 2. und 3. Auflage seines Werkes sein Urtheil über die Sperlinge geändert hat. Ich bitte die Herren, die ersten Auflagen zu lesen, da finden Sie eine vollständige Ehrenrettung der Spaken; es durfte ihnen kein Haar gekrümmt werden. Ursache dieser Behauptung war wohl die vollständig unrichtige Ansicht, die man über die Lebensweise der Spaken hatte.

Aber die eigenen, späteren Beobachtungen Dr. Brehm's und die Beobachtungen des bekannten Ornithologen Hormeyer haben dahingeführt, daß man jetzt die Schädlichkeit dieser Thiere erkannt hat und das, was in den ersten Auflagen vertheidigt ist, mußte Dr. Brehm, um der Wahrheit die Ehre zu geben, in der dritten Auflage seines Werkes widerrufen. In derselben sagt er: „Dieser Vogel genießt den gesetzlichen Schutz nicht zurecht und verdient ihn nicht“. So ist der Ausdruck in seinem Werke. Was würde er erst gesagt haben, wenn er die Schäden auf den Aeckern gesehen, wenn er die Plünderung gesehen und beobachtet hätte, wie die Nebel- und Saatkrähe das in die Krume hineingelegte Korn herauszieht und schuld daran ist, daß weit und breit keine Saat aufgeht? Was würde er gesagt haben, wenn er gesehen hätte, wie die Maisäcker zur Zeit der Reife über zwei Klafter vom Rande hinein gänzlich geplündert sind, wie dasjenige, was nicht abgefressen wird, durch das Gewicht dieser Vögel gebrochen wird und wenn er gesehen hätte, in welcher großen Zahl diese Krähen in die Aecker einfliegen und wie die Felder derjenigen, die nicht im Stande sind, gleichzeitig mit ihren Nachbarn zu ernten, der Plünderung preisgegeben sind?

Wenn er das beobachtet hätte, dann würde er gesagt haben, die Krähe mag dort nützlich sein, wo sie einzeln auftritt — das will auch ich nicht bestreiten — aber ihr Auftreten in solchen Massen ist unbedingt schädlich und deshalb verwehren wir diesen Vögeln, wenn sie in solchen Massen auftreten, den Schutz, weil sie ihn dann nicht mehr verdienen.

Wir haben hier die völlige Immunität auf eine ganze Reihe von Vögeln ausgedehnt, die diesen Schutz nicht verdienen. Ich würde es für ebenso unzweckmäßig halten, wenn wir sagen würden: Rotten wir alle diese Vögel aus und setzen wir sogar eine Prämie darauf. Aber ihre außerordentliche Vermehrung ist der Grund, warum sie schädlich werden und dieser außerordentlichen

Vermehrung muß ein Damm gesetzt werden. Wir sind ja in der Lage, wenn wir einst sehen werden, daß die Krähen decimirt werden, daß nicht genug Krähen in der Welt oder in Steiermark sind, zu sagen, jetzt lassen wir die Krähen wieder die Schonzeit genießen. Das liegt ja in unserer Macht.

Was die verschiedenen anderen hier aufgezählten Vögel betrifft, z. B. den Staar, so ist er gewiß ein außerordentlich nützlicher Vogel, der aber den Weinbergen fürchterlich werden kann. Wenn man schließlich keine einzige Traube mehr intact findet, und keinen einzigen Apfel mehr findet, der von den Krähen nicht angebissen oder angehackt wäre, wenn man diese ihre Verwüstung in den Weinbergen sieht, so wird man die Zustimmung dazu erteilen, daß auch gegen die Staare Stellung genommen wird. Und glauben Sie, daß, wenn ich auf die Staare, falls ich jagdberechtigt bin und das Recht habe, ein Gewehr zu tragen, — sonst ist mir dies ja ohnedies verwehrt — einen Schuß abfeue, diese damit ausgerottet werden? Im Gegentheil, die Staare sind schlaue Thiere und werden in die Weingärten, wenn einmal ein Paar angeschossen sind, nicht mehr hineingehen. Das ist ja dasjenige, was wir von Ihnen verlangen. Die Staare sollen existiren, das ist uns ganz angenehm, aber sie sollen die Weinberge meiden. Das wird durch dieses Gesetz bezweckt.

Was die Spaken anbelangt, so hat schon der Herr Abgeordnete Dr. N. v. Schreiner nichts gegen ihre Vertilgung eingewendet. Ich habe, nachdem Brehm in dieser Weise sich ausgesprochen hat, nichts weiter beizufügen. Ich hätte nur noch Einiges bezüglich der Wasseramsel zu erwähnen. An und für sich halte ich es für ganz unbedeutend, ob man die Wasseramsel vielleicht da oder dort abschießt. Ich glaube, daß diejenigen Jagdherren, welche das Fischereirecht haben, dies ohnehin gethan haben, wenigstens haben es mir verschiedene derselben schon mitgetheilt. Ich würde der Sache keine große Bedeutung beimessen, aber vom principiellen Standpunkte halte ich es nicht für richtig, wenn man einen Vogel, der zum mindesten nicht nützlich ist, durch ein Gesetz schützt. Ja wozu denn eigentlich? bringt denn die Wasseramsel irgend einen Nutzen? — nein! sie frisst die Fischbrut, allerdings vielleicht nicht in einer so großen Menge, daß es ein besonderes Unglück ist. Sie frisst Insecten, aber die Insecten, die sie frisst, sind meist nützliche Insecten. Libellen, Eintagsfliegen, Phryganeen, das sind an und für sich nützliche Insecten, namentlich die Eintagsfliegen und die Libellen. Letztere sind Raubthiere im Larvenzustand und als entwickelte

Insecten. Die Eintagsfliegen sind im unentwickelten (Larven-) Zustand große Räuber, welche im Wasser leben. Was bringt die Wasseramsel also für einen Nutzen?

Was soll an diesem Gesetze noch weiter viel herumgerathen werden? Ich bedauere es außerordentlich, daß der geehrte Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer in jener Sitzung nicht anwesend war, er würde dort eine Reihe von Motiven für die Abänderung dieses Gesetzes gehört haben. Ich habe mir selbst die Mühe genommen, für verschiedene der hier benannte Vogelgattungen die Lebensweise, Nützlichkeit und Schädlichkeit zusammenzustellen. Ich habe dies auch im Central-Ausschuß der Landwirthschafts-Gesellschaft, wo wir dieses Gesetz erwohnen haben, vorgebracht, dann ist die Sache an den Landes-Ausschuß gekommen, und dieser hat einen fertigen Gesetzentwurf vorgelegt. Ich habe nun gefunden, daß dieser Entwurf bezüglich des Vogelschutzes noch strenger sein könnte, daß nämlich auch die Leimspindeln u. s. w. verboten werden könnten. Und nun befriedigt dieses Gesetz den Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer nicht.

Ich will sagen, warum ich die Sache wieder aufgenommen habe. Ich habe bereits im vergangenen Jahr, als ich meinen Gesetzentwurf einbrachte, darauf hingewiesen, daß auf der internationalen Conferenz in Florenz (1871) die allgemeinen Normen für ein Vogelschutzgesetz zusammengestellt wurden. Ich habe damals mit Herrn Ritter von Frauenfeld, der zur Conferenz reiste und mich auf der Hin- und Rückreise besuchte, über die Sache gesprochen, und es ist mir leider erst später — im Laufe des Jahres 1886 — gelungen, seinen damaligen Bericht wieder zu erhalten; er war mir nämlich damals verloren gegangen, aber ich habe ihn jetzt wieder vor mir liegen. Ich habe bei den Berathungen des Landes-Cultur-Ausschusses sein Referat vorgelegt, und das, was darin enthalten war, haben wir als Basis für den Gesetzentwurf genommen. Daß der in Rede stehende Entwurf in Italien nicht Gesetzeskraft erlangt hat, daran sind weder die Ornithologen, noch ein Anderer schuld, höchstens die Diplomaten, denn ein internationaler Congreß kann nur gewisse Normen aufstellen; was in den einzelnen Ländern Gesetz wird, hängt von den Vertretungs-Körpern, nicht von den Experten ab, die zusammen getreten sind. So z. B. hat Portugal und Spanien wegen seiner Provinzial-Einrichtungen den Entwurf abgelehnt, ebenso Frankreich aus nur formellen Gründen. Warum denselben Italien nicht angenommen hat, weiß ich nicht, aber der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Schreiner hat sehr Recht, wenn er sagt, daß es dort bezüglich des Vogelschutzes schlecht bestellt ist. Alle Lings ist es schlecht bestellt. Aber während für Italien der Mangel an Vögeln jeder Art

anfangt, eine Landplage zu werden, dürfte, wenn wir fort und fort alle Vögel schonen, namentlich auch die schädlichen, dieser Umstand eine Landplage für uns werden, und ist es bereits gegenwärtig schon zum großen Theile. Ich bitte die Herren Abgeordneten, einmal eine Reise über das Pettau Feld zu machen und die Schwärme von Späzen auffliegen zu sehen, welche die dortige Felder plündern, ich bitte einmal eine Reise nach Untersteiermark während der Reise des Mais zu machen, und zu sehen, welche Schaaren von Krähen aus den Maissfeldern auffliegen! Die häufigsten sind die Saat und Nebelkrähen, die andere Arten sind seltener. Das sind die gepriesenen Unschuldigen, die Schutz genießen sollen.

Nun zum Schlusse noch etwas bezüglich der Fangart. Es ist wirklich schwer zu sagen, der Vogel genießt den gesetzlichen Schutz nicht mehr, und hinterdrin jede Fangart ohne Ausnahme zu verbieten. Wir haben ein Jagdpatent und ein Gesetz bezüglich des Waffentragens, die Schußwaffe ist also in den meisten Fällen ganz ausgeschlossen. Nun sind eben auch alle Fangarten ausgeschlossen, durch welche die Vögel selbst, wenn man sie fängt, verstümmelt oder flugunfähig werden, wie z. B. durch Leimruthen etc. Es bleibt somit nur die Fangart durch Netze in den Harpfen, Scheunen etc. übrig. Sollen vielleicht in dieselbe die Singvögel gehen? Die gehen nicht darauf. Ich selbst habe, als ich noch ein Junge war, gar viele Vögel gefangen, da in meiner Heimat in Südtirol der Vogelfang einen gewissen Sport bildet. Ich kann die Herren versichern, unter den Harpfen und in den Tennen werden Sie sehr wenig Singvögel fangen und selbst, um den Sperling zu fangen, muß man gewisse Kniffe kennen. Wenn Sie und da ein Nebhändler vielleicht mitgeht, so wird das wohl kaum zu verhindern sein und ich glaube, daß in Untersteier, wo man gegenwärtig keine Netze, sondern Schlingen anwendet, mehr als doppelt so viel Rebhühner unter den Harpfen gefangen, als überhaupt geschossen werden. Das wird kaum zu vermeiden sein. Auch ist ja das, was wir hier beantragen ein Vogelschutzgesetz und nicht ein Vogelvertilgungsgesetz. Uns steht es daher nicht zu, zu sagen, auf welche Weise der Landwirth sie vertilgen soll, uns steht nur zu, diejenige Fangart, welche wir ausschließen wollen, zu beschreiben und zu sagen: So darf man nicht vorgehen. Das Uebrige geht uns nichts an.

Wir haben hier ein altes Vogelschutzgesetz, welches sagt, der Fang aller Vögel ist verboten, ausgenommen die der Jagdbarkeit vorbehaltenen. Nun sagen wir, wir ändern dieses Gesetz ab. Nach meiner Ansicht aber gehört in dieses Vogelschutzgesetz durchaus nicht hinein,

wie sich der Bauer mit der Waffe zu verhalten habe, dazu sind andere Gesetze da. Das war auch die Ansicht des Herrn Regierungs-Vertreters im Central-Ausschusse, das war meine Ansicht und ich habe dieselbe im vergangenen Jahre im Landes-Cultur-Ausschusse vertreten. Wir haben einfach zu sagen, dieser und dieser Gattung von Vögeln gewähren wir nicht mehr unbedingt gesetzlichen Schutz, im Uebrigen aber bleiben die anderen Gesetze bestehen. Daß ich heute dem Bauer erlaube, daß er bei dem gegenwärtigem Jagdgesetze über die Felder geht und Krähen und Sperlinge wegschießt, das ist nicht gesagt und es fällt mir nicht ein, daß ich ihm das hiermit einräume. Ich will nur sagen, die Krähe und der Sperling ist nicht unbedingt geschützt, diese und jene Fangarten sind verboten, weil durch sie höchst wahrscheinlich häufig unschuldige Thiere getroffen werden, weil sie grausam sind und verwildernd wirken. Wie man im Uebrigen derselben habhaft wird, gehört nach meiner Ansicht in dieses Gesetz nicht hinein.

Zum Schlusse, meine Herren, bitte ich Sie zu bedenken, welchen außerordentlich großen Schaden die Schaaren von Krähen und Sperlinge in jedem Jahre auf den Feldern anrichten, ich bitte Sie zu bedenken, in welch' schweren Verhältnissen unsere Landwirthschaft besonders dort, wo der Körnerbau noch nothwendig ist, ohnehin sich befindet, und dann bitte ich Sie, derselben zu den sonstigen Lasten nicht auch noch die aufzuerlegen, daß sie diese schädlichen Vögel noch weiter füttern muß. (Bravo! Bravo!)

Statthalter Freih. v. Rübel: Ich habe keineswegs die Absicht, über die Nützlichkeit und Schädlichkeit der einzelnen aufgeführten Vogelgattungen mich des Weiteren zu ergehen. Bei dieser Frage, glaube ich, wird auch von Seite der Regierung sich der Grundsatz gegenwärtig gehalten werden müssen, daß zunächst Fachmänner mit derselben sich beschäftigen müssen. Wohl aber erlaube ich mir, das hohe Haus auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der in den diesbezüglichen Gesetzen in anderen Ländern Berücksichtigung gefunden hat. Es betrifft dies die Erlegung der als schädlich erkannten Vögel.

Wenn diese Erlegung nach dem vorliegenden Entwürfe voraussichtlich sich nur auf das Schießgewehr beschränken kann, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Erlegung mit dem Schießgewehr nur mit Zustimmung des Jagdinhabers stattfinden könne.

Es wurde vom geehrten Herrn Vorredner darauf hingewiesen, daß das Gesetz über die Ausübung der Jagd und das Waffenpatent selbstverständlich beobachtet werden müssen. Aber unnütz ist es gewiß nicht,

wenn in diesem Gesetze ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Erlegung mit Schußwaffen nur mit Zustimmung des Jagdinhabers stattfinden dürfe. Ich wiederhole, daß dieser Grundsatz in den Gesetzen anderer Länder bereits ausdrücklich ausgesprochen worden ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. Nadey: Auf die Ausführung des geehrten Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Ritter v. Schreiner hat der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Aufferer fachmännisch und so umfassend geantwortet, daß mir nichts mehr zu erwidern übrig bleibt. Ich möchte mich nur gegen die Ausführungen und gegen den Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten Kaltenegger wenden. Derselbe beantragt zunächst die getrennte Abstimmung über § 2 und schließlich die Weglassung des letzten Absatzes dieses Paragraphen, welcher über die Art des Vogelfanges spricht. Nun glaube ich aber, daß gerade dieser zweite Absatz nothwendig erscheint, um das zu erreichen, was der Herr Antragsteller gefordert hat. Er hat gemeint, daß die Singvögel geschont werden sollen; wenn nun das Aufstellen von Netzen oder das Fangen mit Reimspindeln, Schlingen, Schlagseisen, Kloben, Vogeltennen und Vogelheerden unbedingt verboten ist, so ist das ja gerade mit Rücksicht auf die Singvögel empfehlenswerth und gerade diese werden dadurch geschont. Die Krähen werden sich auf diese Weise wohl nicht leicht fangen lassen, weil sie viel zu klug sind.

Die Landwirthschaft begehrt den Schutz ihrer Producte gegen das übermäßige Anwachsen größerer Vogelgattungen, der Central-Ausschuß der landwirthschaftl. Gesellschaft hat gleichfalls einen Schutz gegen gewisse schädliche Vogelgattungen gefordert und auch zwei der vorzüglichsten Ornithologen des Landes haben sich dafür ausgesprochen. Der Landescultur-Ausschuß glaubte nun im Interesse des Landes zu handeln, indem er dieses Gesetz in Vorschlag brachte und Ihnen heute dasselbe zur Annahme empfiehlt.

Was die Bedenken Sr. Excellenz des Herrn Statthalters gegen dieses Gesetz betrifft, möchte ich erwidern, daß wenn auch die Art der Erlegung der als schädlich anerkannten Vögel nicht normirt ist, ja das Jagdgesetz hinreichend klar und deutlich anführt, wer berechtigt ist, mit dem Gewehr auszugehen und wer berechtigt ist, mit dem Gewehr die schädlichen Vögel

zu erlegen. Ich glaube kaum, daß es nothwendig ist, in einem solchen partiellen Gesetze speciell darauf hinzuweisen, und beantrage die Annahme des Gesetzes.

Landeshauptmann: Ich werde vor Allem die Unterstützungsfrage bezüglich der beiden vorgelegten Anträge stellen, und bitte jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Dr. Ritt. v. Schreiner unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist genügend unterstützt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Kaltenegger unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist genügend unterstützt.

Ich bringe nun den Antrag des Herrn Abg. Dr. Ritt. v. Schreiner als einen vertagenden Antrag zuerst zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht — nach Auszählung des Hauses:)

Ich würde bitten, namentlich abzustimmen, weil bei der Auszählung immerhin leicht ein Irrthum unterlaufen kann und ersuche demnach jene Herren, die für den Antrag des Herrn Abg. Dr. Ritt. v. Schreiner sind, mit „Ja“, jene Herren, welche dagegen sind, mit „Nei.“ zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf Seitens des Schriftführers Mosdorfer stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten: Franz Graf Attems, Freih. v. Gudenus, Freih. v. Hadelberg, Hagenhofer, Graf Herberstein, Jermann, Dr. Jurtela, Kaltenegger, Karlon, Graf Kottulinsky, Kutovez, Kurz, Schmann, Freih. v. Moscon, Freih. v. Neupauer, Bauer, Dr. Pscheiden, Dr. Schmiderer, Schmirmaul, Dr. Ritt. v. Schreiner, Dr. Schutz, Freih. v. Seßler, Dr. Ritt. v. Bstencek, Bošnjak. — Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten: Rector magnificus Dr. Schauenstein, Edmund Graf Attems, Dr. Aufferer, Bärnseind, Freih. v. Berg, Endres, Fürst, Dr. Feilberg, Dr. Riengl, Köberl, Koller, Dr. Kogbick, Prinz Liechtenstein, Dr. Lipp, Morre, Mosdorfer, Dr. Necker-mann, Pfrimer, Dr. Radey, Dr. Reicher, Reffavar, Ritt. v. Sprung, Stadlober, Suttler, Thunhart, Dr. Wannisch, Graf Wurmbrand, Freih. v. Zischod.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Es wurden 52 Stimmen abgegeben. Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Ritt. v. Schreiner ist mit 28 gegen 24 Stimmen abgelehnt; 10 Herren waren abwesend.

Wir schreiten nun zur Special-Debatte. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Art. I zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Radey (liest):

„Art. I,

§ 2

des Landes-Gesetzes vom 10. December 1868, betreffend das Verbot des Vogelfanges, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

§ 2.

Obiges Verbot erstreckt sich nicht auf das der Jagd vorbehaltene Federwild, auf den Uhu, die Tag-Raubvögel, auf Raben, Krähen, Eichelheher (Nußheher), Elster, auf den Haus- und Feld-Sperling, die Würger (Dorndreher), Wasseramsel und den Eisvogel, sowie auf die Schwarzamsel und den Staar, bei den zwei Letzteren jedoch nur für die Zeit vom 15. August bis zur beendeten Weinlese und nur innerhalb der Weingärten. Das Aufstellen von Netzen behufs des Vogelfanges bleibt auf geschlossene Gebäude, Harpfen, Tennen, Hofräume, dann eingefriedete Gärten beschränkt und ist nur zu Zwecken der Jagd auch im Freien gestattet; dagegen ist der Vogelfang mit Leimspindeln, Schlingen, Schlageisen, Kloben, Vogeltennen und Vogelherden unbedingt verboten.“

Landeshauptmann: Zu § 2 liegen zwei Anträge vor: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Kaltenegger, dessen Unterstützung das hohe Haus bereits beschlossen hat, und ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Aufferer, wornach zu § 2 noch der Satz zuzufügen wäre (liest):

„Zur Erlegung mit Schußwaffen jedoch ist die Zustimmung des Jagdinhabers nothwendig.“

Ich stelle bezüglich dieses Zusatzantrages die Unterstützungsfrage und ersuche jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht)

Derselbe ist genügend unterstützt.

Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Es ist nicht der Fall, ich bringe daher den § 2 getrennt zur Abstimmung und werde hierauf über den Zusatzantrag des Herrn Abg. Dr. Aufferer abstimmen lassen. (Zustimmung.)

Ich bitte sodin jene Herren, welche den ersten Satz des § 2, lautend (liest):

„Obiges Verbot erstreckt sich nicht auf das der Jagd vorbehaltene Federwild, auf den Uhu, die Tag-Raubvögel, auf Raben, Krähen, Eichelheher (Nußheher), Elster, auf den Haus- und Feldsperling, die Würger (Dorndreher), Wasseramsel und den Eisvogel, so wie auf die Schwarzamsel und

den Staat, bei den zwei Letzteren jedoch nur für die Zeit vom 15. August bis zur beendeten Weinlese und nur innerhalb der Weingärten."

annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Dieser Satz ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche den zweiten Satz des § 2 lautend (liest):

"Das Aufstellen von Netzen behufs des Vogelfanges bleibt auf geschlossene Gebäude, Harpfen, Tennen, Hofräume, dann eingefriedete Gärten beschränkt und ist nur zu Zwecken der Jagd auch im Freien gestattet; dagegen ist der Vogelfang mit Leimspindeln, Schlingen, Schlagseisen, Kloben, Vogeltennen und Vogelherden unbedingt verboten" annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Der 2. Satz ist abgelehnt.

Ich bringe nun den bereits verlesenen Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Aufferer zur Abstimmung.

Abg. Dr. Aufferer (St.-G. Pettau): Ich möchte mir gestatten, den Antrag auf Zurückweisung der Vorlage an den Landescultur-Ausschuß zu stellen. Nachdem der zweite Absatz des § 2 abgelehnt worden ist, ist das Gesetz in dieser Form überhaupt nicht mehr annehmbar.

Landeshauptmann: Nach meiner Ansicht kann eine Zurückweisung an den Ausschuß nicht mehr stattfinden.

Abg. Karlon (L.-G. Leibnitz): Die Zurückweisung an den Ausschuß ist jetzt nicht mehr möglich, nachdem das hohe Haus bereits einen Beschluß gefaßt hat.

Abg. Dr. Heilsberg (St.-G. Frohnleiten): Der geehrte Herr Vorredner befindet sich in einem Irrthume. Unter der Voraussetzung, man wolle gefaßte Beschlüsse umstoßen, ist die Zurückweisung an den Ausschuß abgelehnt worden. Es können doch in jedem Momente der Verhandlung, wie der Herr Vorredner bei seiner parlamentarischen Erfahrung selbst wissen wird, solche Zwischenfälle eintreten, daß auch diejenigen, welche bei Schluß der Generaldebatte Gegner der Zurückweisung an einen Ausschuß waren, in der Specialdebatte dafür stimmen können, oft auch dafür stimmen müssen. Es ist somit nicht die Zurückweisung für die ganze Verhandlung abgelehnt worden und jetzt ist der Moment eingetreten, wo ein solcher Torso, ein Bruchstück, welches nicht mehr ein Gesetz genannt werden kann, an den Ausschuß zur etwaigen Reparatur zurückgeleitet werden muß, wenn nicht das Ganze verunglücken soll.

Abg. Freih. v. Sadelberg (G. G.-B.): Es möge die Zurückweisung an den Ausschuß beschlossen werden oder nicht, die eine Thatsache kann ich constatiren, daß über den Zusatzantrag des verehrten Herrn Collegen Dr. Aufferer eine Debatte im hohen Hause nicht stattgefunden hat, so daß ich wenigstens über denselben nicht instruiert bin. Die Consequenz wäre zum Mindesten, den Herrn Landeshauptmann zu ersuchen, daß über diesen Antrag die Debatte wieder eröffnet werde.

Landeshauptmann: Ich habe in der Specialdebatte den Antrag des Herrn Dr. Aufferer verlesen und gefragt, wer das Wort zu nehmen wünscht, es hat sich aber kein Redner gemeldet. Was den Einwand des Herrn Abg. Dr. Heilsberg betrifft, so bezieht sich derselbe auf den § 28 der G.-D., welcher lautet (liest):

"Der Landtag kann zu jeder Zeit eine Verhandlung vertagen, den in Berathung stehenden Gegenstand an den Ausschuß zur neuerlichen Prüfung verweisen, die Debatte über das Ganze oder über einen Theil des aus mehreren Punkten bestehenden Antrages für geschlossen erklären."

Dieser Passus bezieht sich meiner Ansicht nach nur auf die Zeit während der Verhandlung. Wenn aber der Landtag einmal einen Beschluß über ein Gesetz oder, über einen Theil des Gesetzes gefaßt hat, so ist dann wie ich glaube, die Zurückweisung des beschlossenen Paragraphen an den Ausschuß nicht mehr möglich. Ich werde übrigens bezüglich der Auslegung des erwähnten Passus des § 28 das hohe Haus befragen. Wünscht noch Jemand zu der Zusatzanfrage des Herrn Dr. Aufferer zu sprechen?

Abg. Freih. v. Sadelberg: Ist die Debatte über diesen Zusatzantrag wieder eröffnet?

Landeshauptmann: Sie ist nie geschlossen gewesen. Wenn Niemand mehr zu dem Zusatzantrage das Wort wünscht (Niemand meldet sich), so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Radey: Nachdem der 2. Satz des § 2 des vorliegenden Gesetzes gefallen ist, so erlaube ich mir zu beantragen, daß in dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Aufferer das Wort "jedoch" zu entfallen habe, weil sich dasselbe nur auf den zweiten, nunmehr vom hohen Hause abgelehnten Satz des § 2 bezieht.

Abg. Dr. Aufferer: Ich bin mit der Weglassung dieses Wortes einverstanden.

Abg. Morre (L.-G. Leibnitz): Ich bin nicht für die Annahme des Zusatzes, weil es sonst nöthig wäre, noch andere Zusätze zu machen. Man müßte z. B. auch sagen, daß nur Der ein Gewehr benützen darf, der einen Wafferpaß hat u. dgl. Das Jagdgesetz spricht aber ohnedies klar und deutlich davon, daß nur Der das Gewehr benützen darf, der die Ermächtigung dazu hat. (Richtig!)

Landeshauptmann: Ich bringe nunmehr den Zusatzantrag des Herrn Abg. Dr. Ausserer unter Weglassung des Wortes „jedoch“ zur Abstimmung. Dieser Antrag lautet also nunmehr (liest):

„Zur Erlegung mit Schußwaffen ist die Zustimmung des Jagdinhabers nothwendig.“

Ich bitte jene Herren, welche den Zusatzantrag in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Zusatzantrag ist angenommen.

Nunmehr gelangt der Eingang des Artikels I zur Abstimmung, welcher lautet (liest):

„Artikel I.

§ 2 des Landes-Gesetzes vom 10. December 1868, betreffend das Verbot des Vogelfanges, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:“

(Dieser Passus wird angenommen.)

Berichterstatter Dr. Radey (liest):

„Artikel II.

Meine Minister des Innern und des Ackerbaues sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.“

(Dieser Artikel wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Radey (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der § 2 des Gesetzes vom 10. December 1868, steierm. Landes-Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. 6 de 1869, betreffend das Verbot des Vogelfanges, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

Abg. Dr. Ausserer: Da die Rückverweisung an den Landesculturausschuß nicht mehr möglich ist, kann ich für das Gesetz nicht stimmen, weil jener Theil, auf den ich einen besonderen Werth gelegt habe, gefallen ist. Das h. Haus hat jenen Passus des § 2 gestrichen, wo vom Aufstellen von Netzen behufs des Vogelfanges die Rede ist. Da ich nunmehr in dieser Form für

dieses Gesetz nicht stimmen kann, so bleibt mir nichts Anderes übrig, als dies bei der nunmehr folgenden Abstimmung zum Ausdruck zu bringen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, ich schreite sonach zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche für den Titel und Eingang des Gesetzes stimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht). Titel und Eingang des Gesetzes sind abgelehnt. (Lebhafte Heiterkeit.) Dadurch ist der vorliegende Gesetzentwurf in seiner Gänge abgelehnt. (Erneuerte Heiterkeit und anhaltende Bewegung im ganzen Hause.)

Es folgen als nächster Gegenstand der Tagesordnung

Berichte über Petitionen,

und zwar zunächst der Bericht über eine Petition des Finanz-Ausschusses.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Kienzl (von der Tribüne): Ich habe die Ehre zu berichten über Petition Nr. 50, in welcher der Central-Ausschuß der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark um Aufnahme der Angestellten der Gesellschaft in den Pensionsfond der Landesbeamten und Diener gegen Entrichtung der normalmäßigen Taxen und Gehaltsabzüge ersucht. Es handelt sich hier um einen Secretär, einen Wiesenbau-Ingenieur, einen Kanzlisten und einen Bureaudiener. Dieses Ansuchen unterstützt die Landwirthschafts Gesellschaft damit, daß sie die nöthigen Mittel zur Gründung eines eigenen Pensionsfondes nicht besitzt, ferner damit, daß die Angestellten dieser Gesellschaft im Interesse des Landes dienstbar sind, daß dies vom h. Landtage bereits insoferne anerkannt worden ist, als diese Gesellschaft außer der gewöhnlichen Subvention auch noch speciell zur Erhöhung der Gehalte des Secretärs und des Wiesenbau-Ingenieurs eine Subventionserhöhung erhält und schließlich damit, daß bisher der Secretär immer aus Landesmitteln pensionirt worden ist. Es wird ferner in der Petition geltend gemacht, daß ja eine finanzielle Belastung des Landes durch die Bewilligung der Petition nicht eintreten würde, weil ja die Gesellschaft, beziehungsweise die Bediensteten, um die es sich handelt, die Gehaltsabzugs-Raten und die Ernennungstaxen, wie sie bezüglich der landwirtschaftlichen Beamten vorgeschrieben sind, für die ganze Dauer ihrer Dienstzeit, also auch insoferne sie damit im Rückstande wären, zu zahlen sich bereit erklären. Der Finanz-Ausschuß ist nicht in der Lage, schon heute einen meritoris-

schen Antrag über die Behandlung dieser Petition zu stellen, weil er es für nothwendig erachtet, daß in mehrfacher Hinsicht, namentlich über das physische Alter der Angestellten, über ihre Dienstjahre, dann auch über die Summe, die in dem Falle sich herausstellen wird, wenn sämtliche Angestellten ihre Taxen und Gehaltsabzugs-Raten nachträglich einzahlen würden, noch Erhebungen gepflogen werden müssen, damit der Finanz-Ausschuß sich ein klares Bild über die finanzielle Tragweite für den Fall der Bewilligung dieser Petition machen könne. Demgemäß stellt der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es werde diese Petition dem Landes-Ausschuße zur Berichterstattung, wenn thunlich noch in dieser, sonst in der nächsten Landtagsession zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es gelangen nun zur Verhandlung

Berichte des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Kaltenegger** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre zu berichten über Petition Nr. 53, in welcher das Comité der permanenten Lehrmittel-Ausstellung in Graz um eine Unterstützung ersucht. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes glaubte der Unterrichts-Ausschuß, diese Bitte gewähren zu sollen und stellt somit den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es werde dem Comité der permanenten Lehrmittel-Ausstellung in Graz eine Subvention von 100 fl. pro 1887 aus dem Landesfonde bewilligt.“

Ich erlaube mir zu bemerken, daß im Voranschlage pag. 31, Post 9, diese Summe bereits eingestellt ist, und ich möchte den geehrten Finanz-Ausschuß darauf aufmerksam machen, daß wir bei Stellung unseres Antrages darauf Rücksicht genommen haben. (Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses wird hierauf ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, im Referate fortzufahren.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Kaltenegger:** Ich habe weiters die Ehre zu berichten über Petition Nr. 47, in welcher die Direction der

Eliabeth-Volkschule in Graz um Gewährung einer Gelbtaushilfe zur Deckung der Kranken- und Beerdigungskosten für Frl. Marie Czapel bittet.

Das ist eine etwas eigliche Geschichte. Die betreffende Lehrerin war längere Zeit krank und ist auch ihrem Leiden erlegen. Die Kranken- und Beerdigungskosten machen den Betrag von 511 fl. 21 kr. aus, also eine ganz gewaltige Summe.

Der Unterrichts-Ausschuß glaubte nun, um nicht ein sehr gefährliches Präjudiz zu schaffen, diese Petition abweislich bescheiden zu sollen und stellt somit den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Das Ansuchen werde abgewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Referat fortzusetzen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Kaltenegger:** Ferner habe ich die Ehre zu berichten über die Petition Nr. 37, in welcher Maria Weixler, Oberlehrers-Witwe, um eine Unterstützung bittet.

Diese arme Frau ist schwer an Gicht leidend und derart verkrüppelt, daß sie zu ihrer Bedienung eine Person unbedingt nothwendig hat. Sie ist auch sehr alt. Aus diesen Gründen glaubte der Unterrichts-Ausschuß eine Gnadengabe befürworten zu sollen und stellt sohin den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es werde der Oberlehrers-Witwe Maria Weixler eine einmalige Unterstützung von 50 fl. aus dem Landesfonde bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun über die Petition Nr. 9 zu referiren.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Kaltenegger:** Schließlich habe ich die Ehre zu referiren über die Petition Nr. 9, in welcher Josef Rottenbacher, pensj. Realschullehrer, um eine Unterstützung ersucht.

Der Petent ist bereits 83 Jahre alt und wurde in den Fünfziger-Jahren wegen eines Kehlkopfleidens, welches er sich bei seiner Lehrthätigkeit zugezogen hat, pensionirt. Er hat so geringe Bezüge, daß auch schon im vorigen Jahre eine damals von ihm überreichte Petition günstige Erledigung gefunden hat. Aus dem gleichen Grunde glaubte der Unterrichts-Ausschuß auch heuer diese Bitte befürworten zu sollen und stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Bittsteller wird für das Jahr 1887 eine Gnadengabe von 160 fl. wegen besonderer Würdigkeit aus dem Landesfonde bewilligt.““

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nunmehr den Herrn Abgeordneten Dr. Schuk zu referiren.

Berichterstatler des Unterrichts-Ausschusses Dr. Schuk (von der Tribüne): Der hohe Landtag hat in seiner 3. Sitzung die Petition Nr. 36 des Josef Schlägl, pens. Oberlehrers, dem Unterrichts-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen. Dieser Lehrer hat eine lange Dienstzeit hinter sich; da er aber erst vor 22 Jahren angestellt wurde, wurde er nur mit 355 fl. pensionirt, während er früher 711 fl. an Gehalt bezog. Da er sowohl als seine Frau krank sind, wendet er sich nun an den Landtag mit der Bitte, wenn schon eine Erhöhung seiner Pension nicht eintreten kann, ihm wenigstens eine Unterstützung zuzuwenden und der Unterrichts-Ausschuß hat sich mit Rücksicht auf die erwähnten Umstände bewogen gefunden, den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es werde dem Bittsteller eine einmalige Unterstützung von 150 fl. aus dem Landesfonde gegeben.““

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nun Petition Nr. 10.

Berichterstatler des Unterrichts-Ausschusses Dr. Schuk: In derselben Sitzung wurde dem Unterrichts-Ausschusse die Petition Nr. 10 des Franz Saller pens. Lehrers von Klein-Söll um Dienstzeiteinrechnung zugewiesen. Da jedoch dieser Mann, der früher in Salzburg theils provisorisch, theils definitiv angestellt war, in Steiermark erst seit dem Jahre 1872 als Lehrer bedienstet ist und keine besonderen Unglücksfälle in der Familie, Krankheit u. s. w. anführen kann, so stellt der Unterrichts-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Gesuche werde keine Folge gegeben.““

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. Dr. Heilsberg (St.-G.-Frohnleiten): Ich bitte um's Wort zur formellen Geschäftsbehandlung.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abg. Dr. Heilsberg (St.-G.-Frohnleiten): Ich habe mir das Wort erbeten, weil es höchst bedenklich ist, wenn bei parlamentarischen Verhandlungen unrichtige Präjudizfälle geschaffen werden, wie dies heute geschehen ist und ich muß mich bezüglich dessen auf § 28 G.-D., nach welchem heute die Zurückweisung an den Ausschuß und die Abstimmung über diesen Antrag verweigert wurde, berufen. Derselbe lautet (liest):

„Der Landtag kann zu jeder Zeit eine Verhandlung vertagen, den in Berathung stehenden Gegenstand an den Ausschuß zur neuerlichen Prüfung verweisen, die Debatte über das ganze oder über einen Theil des aus mehreren Punkten bestehenden Antrages für geschlossen erklären.“

An diesem Rechte des Landtages wird gar nichts geändert, wenn z. B. bei einem Gesetze, welches 3 Paragraphen hat, bereits der Paragraph 2 beschlossen ist, wie dies heute der Fall war, und Jemand, selbstverständlich ohne Absicht, an diesem Beschlusse etwas ändern zu wollen, den Antrag stellt, der Ausschuß möge in die Lage versetzt werden, sich auszusprechen, wie er sich die weitere Gestaltung des Gesetzes unter Festhaltung des gefassten Beschlusses denkt. Wäre dies bei der letzten Verhandlung geschehen, so hätten wir immerhin das unerquickliche Schauspiel, wie es sich in der heutigen Verhandlung abgespielt hat, erspart. Ich will somit constatirt haben, daß sonst das in § 28 der G.-D. gelegene Recht des Landtages nicht gewahrt ist, einen Gegenstand an den Ausschuß zurückzuweisen. Ich kann keinen concreten und praktisch werdenden Antrag bezüglich des heute verhandelten Gesetzes stellen, das wohl ein wenig schönes Denkmal unserer heutigen Tagesordnung bleibt, dies ist beim besten Willen leider nicht mehr zu ändern. Ich constatire nur nochmals, daß der § 28 der G.-D. das genannte Recht des Landtages vollständig aufrecht erhält und hierdurch jenes Ergebniß hätte verhindert werden können.

Landeshauptmann: Ich habe denselben § 28 bereits vorgelesen und mich dahin ausgesprochen, daß derselbe auch in diesem Sinne gedeutet werden kann, und daß ich über die Deutung desselben eventuell den Landtag befragen würde. Ich gebe somit zu, daß dieser Paragraph möglicherweise in dem Sinne, wie ihn der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg ausgesprochen hat, zu deuten ist. Ich jedoch deute ihn nicht in diesem Sinne u. zwar deshalb nicht, weil er unter dem Titel „Redeordnung“ sich befindet. Es hat sich also hier nur um die Redeordnung, und darum, daß während der Berathung ein Gegenstand an den Ausschuß zurückverwiesen werden kann. Wir waren aber,

als der Antrag auf Rückweisung an den Ausschuß gestellt wurde, nicht mehr bei der Verhandlung, sondern hatten über § 2 abgestimmt. Bezüglich der Beschlußfassung aber spricht sich § 37 der G.-O. aus, und vielleicht wäre § 37 mehr in den Intentionen des hohen Hauses gelegen gewesen. Derselbe geht dahin, daß wenn ein Gesetz beschlossen oder ein Beschluß in den einzelnen Theilen schon gefaßt ist, es immerhin noch in derselben oder in einer der nächstfolgenden Sitzungen auf die Tagesordnung behufs einer dritten Lesung gesetzt werden kann.

§ 37 lautet (liest):

„Ueber einen besonderen, gehörig unterstützten Antrag (§ 13) kann beschlossen werden, daß, nachdem die Abstimmung über alle einzelnen Theile (Absätze, Paragraphen) der Vorlage erfolgt ist, in der nämlichen oder in einer folgenden Sitzung noch über die Vorlage im Ganzen abzustimmen sei.“

Bei der Abstimmung im Ganzen können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden und findet überhaupt keine Debatte statt.

Blos in dem Falle, wenn die einzelnen Theile eines zu Stande gekommenen Beschlusses mit einander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Behebung dieses Uebelstandes zulässig, über welchen der Landtag die erforderliche Berichtigung unter Einem beschließen kann.

Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtig gestellt werden.“

Ich hätte selbst vorgeschlagen, daß, wenn der Titel und Eingang des Gesetzes angenommen worden wäre, das Gesetz zur dritten Lesung noch vor das hohe Haus gebracht werden möge.

Nachdem ich aber sehr gern bereit bin, die Auslegung der Geschäftsordnung im Sinne des Landtages zu handhaben, so werde ich das hohe Haus befragen, in welchem Sinne es den § 28 verstanden wissen will, ob Gesetze, welche zum Theile schon beschlossen sind, in diesem Stadium der Berathung an den Ausschuß zurückgewiesen werden können oder aber, ob der Landtag der Ansicht ist, daß nur diejenigen Theile, die in Berathung stehen, zurückzuweisen sind.

Abg. Karlon (L.-G. Leibnitz): Wenn ich Alles, was heute über diese Sache gesprochen wurde, richtig aufgefaßt habe, so glaube ich, constatiren zu müssen, daß zwischen der Anschauung des Herrn Landeshauptmannes und der Anschauung des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg, ebenso wie zwischen mir und dem Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg ein Unterschied nicht besteht. Denn wir alle Drei sagen,

daß ein vom hohen Hause gefaßter Beschluß nicht mehr behufs Abänderung zurückgewiesen werden kann und andererseits sagen wir alle Drei, daß ein Gegenstand, solange er noch in Berathung steht, jederzeit an den Ausschuß zurückgewiesen werden kann. (Abgeordneter Dr. Heilsberg: Jedoch nur unter Aufrechterhaltung der gefaßten Beschlüsse!) So, glaube ich, ist die Geschäftsordnung aufzufassen und darüber spricht sie sich auch klar und deutlich aus.

Abg. Dr. Heilsberg (St.-G. Frohnleiten): Ich habe vorhin gesagt, daß gewiß nur unter Aufrechterhaltung der schon gefaßten Beschlüsse jeder Gegenstand während der Berathung an den Ausschuß zurückgewiesen werden kann, und nur mißverständlich hat der Herr Abg. Karlon gemeint, daß das Festhalten an gefaßten Beschlüssen nicht in unserer Intention gelegen sei.

Landeshauptmann: Um die Angelegenheit klar zu stellen, werde ich das h. Haus befragen, da mir der Gegenstand wichtig erscheint. Ich werde die Frage so stellen: Sind die Herren der Ansicht, daß nach § 28 ein Antrag oder ein Gesetz, worüber die Debatte bereits geschlossen ist und dessen Paragraphen zum Theile schon beschlossen sind, in seiner Gänze noch an den Ausschuß zurückgewiesen werden kann oder nicht? Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die Zurückweisung des Gesetzes auch in diesem Stadium der Berathung erfolgen kann, wollen sich erheben. (Geschieht.) Die Herren sind dieser Ansicht, ich werde also in einem anderen Falle in diesem Sinne vorgehen.

Die Tagesordnung ist nunmehr erschöpft.

Die nächste Sitzung schlage ich für morgen Mittwoch den 22. d. M., 10 Uhr Vormittags vor, und zwar mit folgender

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes über die nach dem Programme vom 9. März 1883 während der Zeit vom Anfang August 1885 bis Ende August 1886 in und über Rohits-Sauerbrunn und Umgebung eingeleiteten oder ausgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen und technischen Arbeiten. (Nachtrags-Beilage zum Rechnungsberichte ad Beilage Nr. 5.)

2. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Petition mehrerer Volksschullehrer um Erhöhung ihrer Pensionen. (Beilage Nr. 49.)

3. Bericht des Finanz-Ausschusses über Punkt I (Parcellirung des Joanneumgartens und die diesbezüglich eingereichten Petitionen) des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 20) über die zwischen dem Lande und der Stadtgemeinde Graz derzeit ob-schwebenden Angelegenheiten. (Beilage Nr. 50.)

Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Kienzl das Wort erbeten.

Ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. Dr. Kienzl (St. Graz): Ich erlaube mir, mit Rücksicht auf den Umstand, daß morgen bereits eine große Anzahl von Abgeordneten ihre Rückreise in die Heimat antreten möchten, und die für morgen bestimmte Tagesordnung auch heute in einer Nachmittags-sitzung erledigt werden könnte, im Einvernehmen mit vielen Landtags-Abgeordneten den Antrag zu stellen, daß es dem Herrn Landeshauptmann gefällig sein möge, für heute Nachmittag eine Sitzung einzuberufen, wogegen die morgige Sitzung zu entfallen hätte.

Landeshauptmann: Ich werde in dieser Angelegenheit wieder das hohe Haus befragen, weil ich ohne

Zustimmung desselben einen so wichtigen Gegenstand, wie die Angelegenheit des Joanneumgartens, zumal der diesbezügliche Bericht erst so kurze Zeit vorliegt, nicht sofort in Berathung ziehen möchte.

Ist das hohe Haus jedoch mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kienzl einverstanden, so bin ich bereit, für heute Nachmittag eine Sitzung anzuberaumen.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Kienzl wird angenommen.)

Die nächste Sitzung findet also heute Nachmittag um 6 Uhr statt.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten.)

